

Übergangsbestimmungen - In-Kraft-Treten am 1. Oktober 2021

Für alle gilt:

Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren.

Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 gemäß § 15 Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.

STG	Regelung in der FPO	Frist	Arbeiten im PA
B.Sc. Agrar	zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im 6. Fachsemester oder einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 30.09.2024 möglich. Wechsel jederzeit auf Antrag möglich.	<ul style="list-style-type: none"> • Studium kann nur im WS begonnen werden. • Studierende, die am 1.10.21 im 7. FS. und größer sind, haben damit 6 Semester Zeit das Studium in der FPO 2013 zu beenden. • Studierende der FS-Zahl 3 bis 6 wechseln automatisch in die FPO 2021. 	<p>Bis zum Beginn der Anmeldungen für die PP Februar 2022 müssen die Studierenden, die im WS 21/22 in den Semestern 3-6 Fachsemester immatrikuliert sind, auf die FPO 2021 umgebucht werden.</p> <p>Frauke: ab wann kann der Studierendenservice die neue FPO 2021 freischalten? Im SoSe kann dann schon mit den Umbuchungen begonnen werden.</p>
M.Sc. Agrar	zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der in gemäß 15 Absatz 2 in Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 31. März 2024 möglich. Wechsel jederzeit auf Antrag möglich.	<ul style="list-style-type: none"> • Studiengang kann in jedem Semester begonnen werden. • Studierende, die im SoSe 21 im 1. FS sind, haben 5 Semester Zeit zur Beendigung des Studiums in der FPO-Version 2017. 	<p>Umbuchungen bei einem Antrag auf Wechsel der FPO.</p>
B.Sc. Ökotr	zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im 6. Fachsemester oder einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 30.09.2024 möglich. Wechsel jederzeit auf Antrag möglich.	<ul style="list-style-type: none"> • Studium kann nur im WS begonnen werden. • Studierende, die am 1.10.21 im 7. FS. und größer sind, haben damit 6 Semester Zeit das Studium in der FPO 2013 zu beenden. • Studierende der FS-Zahl 3 bis 6 wechseln automatisch in die FPO 2021. 	<p>Bis zum Beginn der Anmeldungen für die PP Februar 2022 müssen die Studierenden, die im WS 21/22 in den Semestern 3-6 Fachsemester immatrikuliert sind, auf die FPO 2021 umgebucht werden.</p> <p>Frauke: ab wann kann der Studierendenservice die neue FPO 2021 freischalten? Im SoSe kann dann schon mit den Umbuchungen begonnen werden.</p>
M.Sc. EL	Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens - eingeschrieben sind, wechseln automatisch zum 1. Oktober 2021 in die neue Fachprüfungsordnung. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren.	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Studierenden wechseln in die neue FPO. 	<p>Bis zum Beginn der Anmeldungen für die PP Februar 2022 müssen alle Studierenden auf die FPO 2021 umgebucht werden.</p> <p>Frauke: ab wann kann der Studierendenservice die neue FPO 2021 freischalten? Im SoSe kann dann schon mit den Umbuchungen begonnen werden.</p>
M.Sc. EVÖ	zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der in gemäß 15 Absatz 2 in Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 31. März 2024 möglich. Wechsel jederzeit auf Antrag möglich.	<ul style="list-style-type: none"> • Studiengang kann in jedem Semester begonnen werden. • Studierende, die im SoSe 21 im 1. FS sind, haben 5 Semester Zeit zur Beendigung des Studiums in der FPO-Version 2017. 	<p>Umbuchungen bei einem Antrag auf Wechsel der FPO.</p>

M.Sc. AgriGen	Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der in gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2023 möglich. Wechsel jederzeit auf Antrag möglich.	<ul style="list-style-type: none"> • Studium kann nur zum WS begonnen werden. • Studierende, die am 1.10.21 im 3. FS sind, haben damit 4 Semester Zeit das Studium zu beenden. 	<p>Umbuchungen bei einem Antrag auf Wechsel der FPO.</p> <p><i>1 Pflichtmodul in Semester 1-3 mehr und 1 Wahlpflichtmodul weniger.</i></p>
M.Sc. DairySc	Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der in gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum Ende des 31. März 2024 möglich. Wechsel jederzeit auf Antrag möglich.	<ul style="list-style-type: none"> • Studium kann nur zum WS begonnen werden. • Studierende, die am 1.10.21 im 3. FS sind, haben damit 5 Semester Zeit das Studium zu beenden. 	<p>Umbuchungen bei einem Antrag auf Wechsel der FPO.</p> <p><i>1 Pflichtmodul in Semester 1-3 mehr und 1 Wahlpflichtmodul weniger.</i></p>

Bachelor Agrarwissenschaften § 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science im sechsten Fachsemester oder einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 30. September 2024 möglich.
- (2) Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach § 14 Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt. **Studierenden, die das Modul biol503 Biologie der Tiere bestanden haben, wird es als äquivalent zum Modul agrarAEF101-01a Funktionelle Anatomie der Nutztiere anerkannt.**
- (3) Auf Antrag können die Studierenden, die nach der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung studieren, in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Master Agrarwissenschaften § 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der in gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 31. März 2024 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach gemäß § 15 Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (2) Auf Antrag können die Studierenden, die nach der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung studieren, in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Bachelor Ökotrophologie § 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science im sechsten Fachsemester oder einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 30. September 2024 möglich.
- (2) Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach § 14 Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.

- (3) Auf Antrag können die Studierenden, die nach der gemäß 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung studieren, in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Master Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften § 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, wechseln automatisch zum 1. Oktober 2021 in die neue Fachprüfungsordnung. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Master Ernährungs- und Verbraucherökonomie § 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Ernährungs- und Verbraucherökonomie mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 31. März 2024 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren.
- (2) Auf Antrag können die Studierenden, die nach der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung studieren, in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Master AgriGenomics § 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang AgriGenomics mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2023 möglich.
- (2) Auf Antrag können die Studierenden, die nach der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung studieren, in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Master Dairy Sciences § 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Dairy Science mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der in gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 31. März 2024 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach gemäß § 15 Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (2) Auf Antrag können die Studierenden, die nach der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung studieren, in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.